



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

**Achte ordentliche Tagung
Genf, 24. bis 26. Oktober 1974**

BERICHT

vom Rat angenommenEröffnung der Tagung

1. Die achte ordentliche Tagung des Rates der UPOV (zukünftig als "der Rat" bezeichnet) fand vom 24. bis 26. Oktober 1974 am Sitz der UPOV in Genf statt. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.
2. Herr Professor L. Pielen, Präsident des Rates, eröffnete die Tagung und hieß die Teilnehmer willkommen.

Zulassung neuer Beobachter

3. Der Präsident rief in Erinnerung, dass Kenia schon zur letzten Sitzung des Rates eingeladen worden sei, jedoch wegen Zeitmangels nicht in der Lage gewesen sei teilzunehmen. Der Rat billigte die Teilnahme Kenias als Beobachter an seinen Sitzungen.

Annahme der Tagesordnung

4. Nachdem beschlossen wurde, Dokument UPOV/C/VIII/14 unter Tagesordnungspunkt 15 zu behandeln, wurde die im Dokument C/VIII/1 enthaltene Tagesordnung angenommen.

Kurzer Bericht des Präsidenten über die Ergebnisse der achten, neunten und zehnten Tagung des Beratenden Arbeitsausschusses

5. Der Präsident berichtete, dass der Beratende Arbeitsausschuss auf seiner achten Tagung (Dezember 1973) seine Hauptaufgabe in der Befragung der Bewerber um die Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs gesehen habe und rief in Erinnerung, dass damals Dr. Mast in dieses Amt berufen worden sei.

6. Auf seiner neunten Tagung (April 1974) habe sich der Beratende Arbeitsausschuss hauptsächlich mit der Möglichkeit befasst, die in den UPOV-Verbandsstaaten erforderliche Prüfung von Schutzrechtsanmeldungen zu zentralisieren (Vorschlag des Vereinigten Königreichs), ferner mit möglichen Punkten für eine Revision des Übereinkommens (erhöhte Flexibilität bei der in der Anlage zum Übereinkommen aufgeführten Artenliste; mögliche Änderung der Zeitabschnitte von zweimal vier Jahren, die einem Züchter im Zusammenhang mit einem Antrag auf Schutz gewährt werden; Vorschlag, das Übereinkommen so auszugestalten, dass es zwei Systeme umfasst, ein System mit und ein System ohne Anbauprüfung; Probleme im Zusammenhang mit Artikel 13), sowie mit der Vorbereitung der Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten, die vom 21. bis 23. Oktober 1974 stattgefunden hat.

7. Während des ersten Teils seiner zehnten Tagung (Oktober 1974) habe der Beratende Arbeitsausschuss folgende Punkte behandelt: die Ergebnisse der Sitzung der Verbands- und Nichtverbandsstaaten, ein Dokument über die Berichte der Verbandsstaaten hinsichtlich ihrer Erfahrungen bei der Anwendung des Artikels 13 und der Leitsätze für Sortenbezeichnungen, die Möglichkeit der Teilnahme von Nichtverbandsstaaten an der Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen, Personalangelegenheiten, Einsetzung eines Sachverständigenausschusses für die Zentralisierung und eines weiteren Sachverständigenausschusses für die Revision des Übereinkommens. Weiterhin sei beschlossen worden, dass Berufsverbände an den Sitzungen des Rates nicht teilnehmen, jedoch zu technischen Organen der UPOV zugelassen werden können.

1973 Jahresbericht

8. Der im Dokument UPOV/C/VIII/2 enthaltene Jahresbericht des Generalsekretärs für 1973 wurde vom Rat einstimmig angenommen.

9. Hinsichtlich des Inkrafttretens der Zusatzvereinbarung aus dem Jahre 1972 zur Änderung des Übereinkommens wurde dem Rat mitgeteilt, dass bis jetzt Schweden und Dänemark die Zusatzvereinbarung ratifiziert haben. Die Delegation Frankreichs erklärte, dass die Ratifikationsurkunde Frankreichs während des nächsten Monats hinterlegt werden würde, während die Delegationen der Niederlande und des Vereinigten Königreichs bekanntgaben, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ihrer Länder in den nächsten drei beziehungsweise vier Monaten erwartet werden könne. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland sagte, man hoffe, dass die Ratifizierung im Laufe des Jahres 1975 stattfinden werde. 1975 könne mit einer Vereinbarung über eine amtliche Übersetzung der Zusatzvereinbarung in die deutsche Sprache gerechnet werden.

Finanzordnung und Durchführungsbestimmungen

10. Der Rat nahm die im Dokument UPOV/C/VIII/7 enthaltenen Änderungen der Finanzordnung und der Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis.

Finanzbericht und Bericht der Eidg. Finanzkontrolle für das Rechnungsjahr 1973

11. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland beantragte folgende Änderungen der deutschen Fassung des Dokuments UPOV/C/VIII/3: (i) Auf Seite 2, Absatz 1, müsse die Zahl "530 161.70" wie folgt lauten: "530 151.70"; das Wort "Einnahmenüberschuss" sei durch das Wort "Ausgabenüberschuss" zu ersetzen; desweiteren sei der letzte Teil des letzten Satzes durch folgende Wörter zu ersetzen: "ist dem Reservefonds entnommen"; auf Seite 11, Anlage A.4, zweite Zeile müsse die Zahl "533 000.000" wie folgt lauten: "573 000.000". In allen Fassungen der Anlage A.3 sei "Kopenhagen" durch "Malmö" zu ersetzen und auf Seite 2 Absatz 1 der englischen Fassung sei das Wort "surplus" in der letzten Zeile durch die Wörter "excess of expenditure" zu ersetzen.

12. Vorbehaltlich dieser Berichtigungen nahm der Rat den im Dokument UPOV/C/VIII/3 enthaltenen Finanzbericht für das Rechnungsjahr 1973 einstimmig an.

Programm und Haushaltsplan für 1975

13. Als Diskussionsgrundlage diene Dokument UPOV/C/VIII/5.

14. Einige Delegationen meinten, dass die Zahl und Dauer der in den Absätzen 7 bis 14 erwähnten Sitzungen vermindert werden sollte, um im Haushaltsplan der UPOV sowie bei den Ausgaben der Regierungen, die Delegationen zu den besagten Sitzungen entsenden, Einsparungen machen zu können. Diese Abstriche wurden von einzelnen Delegationen auch damit begründet, dass es schwierig wenn nicht unmöglich sein werde, Delegationen für mehr als die verminderte Anzahl von Sitzungen und für mehr als die verminderte Anzahl von Tagen nach Genf zu entsenden, zum Teil auch wegen der notwendigen Personaleinschränkungen in den nationalen Sortenschutzbehörden.

15. Mit Rücksicht hierauf wurden folgende Massnahmen beschlossen:

(i) Der Beratende Arbeitsausschuss wird zweimal für eine Gesamtdauer von lediglich drei bis vier Tagen zusammentreten (die neue Bezeichnung dieses Ausschusses wird "Beratender Ausschuss" sein);

(ii) Die Technischen Arbeitsgruppen werden im ganzen nicht mehr als fünf oder sechs Sitzungen abhalten; jede der fünf Arbeitsgruppen sollte nicht unbedingt eine Sitzung im Jahre 1975 abhalten; der Technische Lenkungsausschuss wird beschliessen, welche der Gruppen Sitzungen abhalten werden;

(iii) Die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" wird 1975 wahrscheinlich nicht tagen; soweit Fragen auf diesem Gebiet zur Erledigung der Aufgaben des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens zu erörtern sind, werden sie in den Sitzungen dieses Ausschusses behandelt;

(iv) Die Arbeitsgruppe "Gebührenangleichung" wird 1975 wahrscheinlich nicht zusammentreten; soweit Fragen betreffend die Gebührenangleichung sowie Fragen betreffend gemeinsame Prüfmassnahmen zur Erledigung der Aufgaben des Sachverständigenausschusses für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zu erörtern sind, werden sie in den Sitzungen dieses Ausschusses behandelt;

(v) Der Sachverständigenausschuss für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung (früher "Sachverständigenausschuss für Zentralisierung" genannt) wird 1975 lediglich dreimal jeweils nur für drei Tage zusammentreten; vorzugsweise sollten seine Sitzungen in der gleichen Woche wie die Sitzungen des Technischen Lenkungsausschusses abgehalten werden; wenn Einsparungen bei anderen Haushaltsposten nicht möglich sind, um die Ausgaben für Übersetzer- und Dolmetschertätigkeiten zu decken, werden die Dokumente dieses Sachverständigenausschusses nur in der englischen Fassung erscheinen und es wird kein Dolmetscherdienst für seine Sitzungen vorgesehen;

(vi) Der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (früher "Sachverständigenausschuss für die Revision des Übereinkommens" genannt) wird 1975 lediglich zweimal jeweils für nicht mehr als vier Tage zusammentreten; für diese Sitzungen ist ein dreisprachiger Dolmetscherdienst vorgesehen.

16. Nach eingehender Diskussion beschloss der Rat, das Verfahren beizubehalten, wonach die Berichte des Rates und der Ausschüsse (ausser denen des Technischen Lenkungsausschusses) sowie die Berichte anderer betroffener Organe auf der Tagung in mindestens einer Sprache angenommen werden. Ferner beschloss er, dass Einladungen zu den Tagungen des Rates und der Ausschüsse (d.h. zur Zeit des Beratenden Ausschusses, des Technischen Lenkungsausschusses und der zwei Sachverständigenausschüsse) an die Aussenministerien übermittelt werden sollten und dass am selben Tag Kopien dieser Einladungen an die Landwirtschaftsministerien geschickt werden sollen.

17. Betreffend die Aufgaben der beiden Sachverständigenausschüsse sagte der Generalsekretär zu, er werde dafür sorgen, dass das Büro des Verbandes Arbeitsdokumente mit Hintergrundmaterial sowie konkreten Vorschlägen vorbereiten werde (der Rat nahm dies zur Kenntnis). Es wurde festgestellt, dass der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens sich nicht nur mit Vorschlägen für die Revision des Übereinkommens befassen, sondern auch die Frage prüfen werde, ob einige Bestimmungen der bestehenden Fassung des Übereinkommens nicht weniger streng als bisher ausgelegt werden können; in diesem Falle könne die Übereinstimmung von Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetze einzelner Staaten mit dem Übereinkommen anerkannt werden, so dass diese Staaten möglicherweise dem Übereinkommen beitreten könnten, ohne die Bestimmungen des Übereinkommens revidieren zu müssen.

18. In bezug auf den unter Absatz 15 erwähnten Informations- und Dokumentationsdienst stellte der Rat fest, dass 1975 nicht alle dort genannten Aufgaben, sondern nur diejenigen ausgeführt werden sollen, die aufgrund des Personalbestandes und der Haushaltsbestimmungen möglich sind, und in dem Umfang, in dem sie möglich sind. Insbesondere beschloss der Rat, dass vor der Veröffentlichung einer Sammlung von Gesetzestexten das Büro dem Beratenden Ausschuss einen Entwurf vorlegen soll, der angibt, welche Texte, in welchen Sprachen und mit welchen Kosten veröffentlicht werden. Der Generalsekretär erklärte, und der Rat nahm zur Kenntnis, dass das Informationsblatt nur zwei- bis viermal pro Jahr herausgegeben wird, dass jede Ausgabe nur aus einigen maschinengeschriebenen Seiten bestehen wird, dass es hauptsächlich über neue Gesetze und die Arbeit der UPOV berichten und statistische Angaben enthalten wird, dass es wenigstens zunächst wahrscheinlich nur in einer Sprache herausgegeben wird und dass es an alle interessierten Regierungen, Organisationen und andere Stellen kostenlos verteilt wird. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland machte dem Büro den Vorschlag zu prüfen, ob es für seine Veröffentlichungen billigere Vervielfältigungsmethoden und billigeres Papier als bisher verwenden könne. Der Rat nahm zustimmend zur Kenntnis, dass in dem Dokument, das den Wortlaut der auf der Sitzung von Verbandsstaaten und Nichtverbandsstaaten vom 21. bis 23. Oktober 1973 gehaltenen Vorträge enthalten wird, diese Verträge nur in den Originalsprachen und die Zusammenfassung der Diskussion wahrscheinlich nur in englischer Sprache wiedergegeben würden.

19. In bezug auf Dienstreisen (Absatz 18) legte der Rat dem Generalsekretär nahe, die Notwendigkeit jeder Dienstreise von Bediensteten eingehend zu prüfen, so dass Einsparungen, wo auch immer die Möglichkeit besteht, erfolgen können. Für den Fall, dass sich die schon in früheren Sitzungen beschlossene Dienstreise nach den Vereinigten Staaten 1975 als notwendig erweisen und die Delegation ein oder zwei vom Beratenden Ausschuss zu bestimmende Mitglieder des Rats einschliessen sollte, wurde beschlossen die Kosten einer solchen Dienstreise, wenn sie nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltsposten gedeckt werden können, dem Posten "Unvorhergesehenes" (Absatz 24) oder dem Reservefonds zu entnehmen.

20. Bezüglich der Besetzung des Büros erörterte der Rat besonders eingehend die Frage, ob eine neue Stelle eines Bediensteten des höheren Dienstes (P.2/P.3) im Haushaltsplan genehmigt werden kann. Die Delegationen Frankreichs, Deutschlands (Bundesrepublik), der Niederlande und Schwedens waren der Auffassung, dass man einen Rückgang oder eine langsamere Zunahme bei den Regierungsbeiträgen an die UPOV nur dann erwarten könne, wenn die Anzahl der Verbandsstaaten zunehme, und dass beträchtliche Ersparnisse für Regierungen sowie Pflanzenzüchter verzeichnet werden könnten, wenn Prüfungsverfahren vereinfacht und zentralisiert würden. Aus diesem Grund sollten die beiden neuen Tätigkeiten (Revision und Zentralisierung der Prüfung) energisch betrieben werden. Diese neuen Tätigkeiten würden eine Verstärkung des Büros erfordern. Die Anstellung eines neuen Mitarbeiters müsse daher als eine Investition gesehen werden, die auf lange Sicht beträchtliche Ersparnisse mit sich bringen könnte. Der Generalsekretär meinte, dass die Anstellung eines zusätzlichen Beamten mindestens für 1975 und 1976 nicht notwendigerweise die Einstellung einer zusätzlichen Stenotypistin erfordere. Die Delegationen des Vereinigten Königreichs und Dänemarks vertraten die Meinung, dass sie es vorgezogen hätten, wenn die Schaffung einer zusätzlichen Stelle solange aufgeschoben worden wäre, bis die Zahl der Mitgliedsstaaten des Übereinkommens zugenommen habe. Sie zeigten auch Besorgnis darüber, dass die Schaffung der Stelle die Einstellung einer zusätzlichen Stenotypistin/Sekretärin erforderlich machen könnte. Da vom Generalsekretär versichert wurde, dass sich während der nächsten beiden Jahre nicht die Notwendigkeit für eine zusätzliche Stelle ergebe, da alle anderen Verbandsstaaten die zusätzliche Stelle des Bediensteten des höheren Dienstes als notwendig für die Verminderung der Arbeit auf lange Sicht betrachteten und da in ungefähr einem Jahr die Zahl der Mitglieder wahrscheinlich ansteigen werde, stimmten die Delegationen des Vereinigten Königreichs und Dänemarks zu, dass ihre förmliche Ablehnung des Vorschlags nicht registriert werde.

21. Bezüglich der Deckung der Ausgaben des Haushaltsplanes für 1975 nahm der Rat zur Kenntnis, dass im Haushaltsplan vorgeschlagen wurde, 120.000 Franken dem Reservefonds zu entnehmen, und dass, wenn die finanzielle Lage sich für 1974 so entwickeln werde, wie es im Haushaltsplan vorgesehen sei, der Reservefonds den Betrag decken könne, danach jedoch im Grunde genommen aufgebraucht sein werde.

22. Der Generalsekretär gab als Grund für den relativ hohen Prozentsatz der Steigerung der Beiträge der Verbandsstaaten an, dass während der vier aufeinanderfolgenden Jahre 1971 bis 1974 das Niveau der Beiträge trotz der Erhöhung des Haushalts (von 358.000 Franken 1971 auf 640.000 Franken 1974) im Grunde genommen unverändert geblieben sei, da auf den Reservefonds zurückgegriffen worden sei. Sobald dieser Fonds erschöpft sei (wie es bis Ende 1975 der Fall sein werde), müssten alle inflationären- und anderen Erhöhungen im Haushaltsplan im vollen Umfang aus dem Beitragsaufkommen gedeckt werden. Wenn für das Jahr 1976 solche Erhöhungen auf 15% im Vergleich zu 1975 geschätzt würden, würde die erwartete Beitragserhöhung vom 1975 bis 1976 etwa 38% betragen, wenn die Anzahl der Mitglieder unverändert bleibe. Nehme man andererseits an, dass entweder Belgien allein oder Belgien und die Schweiz vor Ende 1975 beträten und bestimmte Beitragsgruppen wählen würden, so werde der erwähnte Prozentsatz jeweils 28% oder 17% betragen.

23. Abschliessend wurden das Programm und der Haushaltsplan für 1975 wie im Dokument UPOV/C/VIII/5 vorgeschlagen angenommen, vorbehaltlich der obenangeführten Beschlüsse und des Absatzes 24 und mit den folgenden Änderungen bezüglich Ausgaben (Zahlen in 1000 Schweizer Franken):

	Vorgeschlagen	Angenommen	Unterschied
UV.04 Dienstreisen	10	7	- 3
UV.02 Konferenzen	14	11	- 3
UV.05 Konferenzen	9	0	- 9
UV.06 Konferenzen	6	0	- 6
UV.08 Konferenzen	1	22	+21
	40	40	0

24. Es wurde festgestellt, dass, falls eine Sitzung der Arbeitsgruppe Sortenbezeichnungen bzw. eine Sitzung der Arbeitsgruppe Gebührenangleichung 1975 stattfinden müsse, kein Dolmetscherdienst dafür vorgesehen sei und die Kosten (1000 Franken pro Sitzung) vom Haushaltsplanposten "Unvorhergesehenes" gedeckt würden.

Bericht von Unterzeichnerstaaten und anderen interessierten Staaten über die Programme auf gesetzgeberischem und administrativem Gebiet

25. Der schweizerische Vertreter berichtete, dass das Gesetzgebungsverfahren für die Annahme der Ausführungsgesetze sowie für die Ratifizierung des UPOV-Übereinkommens eingeleitet worden sei und dass, wenn alles planmässig ablaufe, zu erwarten sei, dass die Schweiz gegen Mitte 1975 ihre Ratifikationsurkunde zu diesem Übereinkommen hinterlegen werde.

26. Der Vertreter Belgiens berichtete, dass ein Gesetzentwurf über den Schutz neuer Pflanzensorten dem belgischen Parlament vorgelegt worden sei und dass das Zustimmungsverfahren zum UPOV-Übereinkommen durch das genannte Parlament für die kommenden Wochen erwartet werden könne. Es bestehe daher die Hoffnung, dass Belgien seine Ratifikationsurkunde zum UPOV-Übereinkommen vor Ende 1975 hinterlegen werde.

27. Der Generalsekretär erklärte, dass beide Gesetzentwürfe und die beigelegten exposés des motifs Belgiens und der Schweiz derartig ausgezeichnet seien, dass einige andere Länder, die sich mit der Prüfung neuer Gesetzgebung über den Schutz von Pflanzenzüchtungen befassen, Kopien vom UPOV-Büro angefordert hätten. Er sprach auch gegenüber dem Landwirtschaftsminister Belgiens seinen Dank dafür aus, dass er ihn im Mai 1974 empfangen und ihm während der Gespräche die Aussichten auf eine frühe Ratifizierung des UPOV-Übereinkommens durch Belgien bestätigt habe.

28. Der Vertreter Südafrikas berichtete, dass unter dem geltenden Gesetz seines Landes ausländischen Pflanzenzüchtern Schutz auf bilateraler Grundlage erteilt werden könne, seine Regierung aber voraussichtlich in naher Zukunft einen Beschluss fassen werde, der zu einer Revision des Gesetzes führen und es Südafrika ermöglichen werde, multilateralen Übereinkommen auf diesem Gebiet beizutreten. Der Entwurf eines revidierten Gesetzes sei fertiggestellt und er bedanke sich bei verschiedenen Mitgliedern der UPOV für die Ratschläge, die er von ihnen hierzu erhalten habe. Eine Lösung, die die Verwendung von Prüfungsergebnissen auf internationaler Grundlage gestatte, sowie die Organisierung gemeinsamer Prüfungsmassnahmen und anderer Arten der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung halte er für äusserst wichtig.

29. Der Vertreter Österreichs berichtete, Regierungs- sowie Berufskreise in seinem Lande würden mehr und mehr die Bedeutung der UPOV anerkennen. Bisher sei allerdings das aktive Interesse am UPOV-Übereinkommen wegen des relativ geringen Umfanges der Saatgutausfuhr sowie der verhältnismässig geringen Kenntnisse über die Vorteile des UPOV-Übereinkommens begrenzt gewesen. Neuerdings würden jedoch einige Züchter an der Frage des österreichischen Beitritts zum UPOV-Übereinkommen grosses Interesse zeigen. Die gegenwärtige Gesetzgebung zu dieser Frage sei dreissig Jahre alt und bedürfe einer gründlichen Revision. Obwohl im Laufe des Jahres 1975 ein neues Gesetz vielleicht nicht fertiggestellt werden könne, sei ein allmählicher Fortschritt in Richtung auf eine Reform der Gesetzgebung zu erwarten.

30. Der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika wies auf die Entwicklung der Anzahl und Art der Erteilung von Zertifikaten für Sortenschutz in den letzten Jahren hin. Vor einigen Tagen sei das erste Zertifikat einem Ausländer erteilt worden. Sortenbeschreibungen seien lediglich für 25 Arten fertiggestellt worden. Diese Tatsache habe die Prüfung der Anträge, einschliesslich der Anträge aus dem Ausland verlangsamt. Zusätzliche Beschreibungen würden jedoch voraussichtlich bald fertiggestellt werden. Formulare seien auf Anfrage erhältlich.

31. Der Vertreter Kenias sagte, er sei für den Empfang, den er von der UPOV erhalten habe, sehr dankbar. Sein Land habe 1972 ein Saatgutgesetz angenommen, das auch den Schutz der Züchterrechte vorsehe. Kenia denke daran, dem UPOV-Übereinkommen zu gegebener Zeit beizutreten; inzwischen verfolge das Land mit Interesse die Entwicklungen in der UPOV, die den Beitritt neuer Mitglieder, insbesondere von Ländern mit beschränkten Prüfungsmöglichkeiten, erleichtern würden.

32. Der Vertreter Neuseelands berichtete, dass das im Jahre 1973 von seinem Lande angenommene Sortenschutzgesetz die Errichtung eines Sortenschutzamtes vorsehe und dass ein solches Büro bald errichtet werde. Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes befänden sich im Entwurfsstadium und das Gesetz würde am 1. Mai 1975 für die erste Art (Rosen) in Kraft treten. Die Erstreckung auf weitere Arten würde natürlich folgen. Sehr interessiert sei sein Land an der Revision des Artikels 4 des UPOV-Übereinkommens, an der Zentralisierung der Prüfung, an der Einführung gemeinsamer Berichts- und Beschreibungsformulare sowie an gemeinsamen Verfahren für die Prüfung der verschiedenen zu schützenden Sorten, einschliesslich - insbesondere - Weizen. Sein Land strebe eine internationale Zusammenarbeit mit der UPOV an, und sollte die UPOV Lösungen für die genannten technischen Probleme finden, würde Neuseeland den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen in Erwägung ziehen.

33. Der Vertreter Spaniens berichtete, dass vor kurzem ein Gesetzentwurf über die Rechte der Pflanzenzüchter von seiner Regierung gebilligt worden sei, der zur Zeit den Cortés vorliege, sowie dass zu erwarten sei, dass die Cortés innerhalb der nächsten sechs Monate einen diesbezüglichen Beschluss fassen würde. Der Text des erwähnten Gesetzentwurfes stehe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens und würde es Spanien erlauben, dem Übereinkommen beizutreten. Abschliessend sagte er zu, dem Büro und den Mitgliedern des Rats Kopien der Übersetzungen des erwähnten Gesetzentwurfes zur Verfügung zu stellen.

34. Der Vertreter Norwegens sagte, dass sein Land allmählich die Kapazität für die Prüfung neuer Pflanzensorten erhöhe; die gemeinsame Benutzung von Prüfungseinrichtungen mit mehreren Ländern und die gemeinsame Verwaltung der Prüfung, einschliesslich der Erteilung von in mehreren Ländern gültigen Zertifikaten, würden die Möglichkeit, dass Norwegen dem UPOV-Übereinkommen beitrete, sicherlich erhöhen. Sobald es bessere Aussichten auf eine internationale Arbeitsteilung gebe, würde Norwegen seinen Beitritt zum UPOV-Übereinkommen in Erwägung ziehen.

35. Der Vertreter Japans erklärte, das japanische Saatgutgesetz aus dem Jahre 1948 stehe, obwohl es den Schutz der Pflanzenzüchter vorsehe, nicht in Übereinstimmung mit dem UPOV-Übereinkommen; z.B. werde nur ein Schutz für eine Zeit von 3 bis 5 Jahren vorgesehen. Um die Möglichkeiten der Modernisierung der japanischen Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu überprüfen, habe seine Regierung eine vom Landwirtschaftsministerium geförderte Studiengruppe eingesetzt. Eine private Gruppe mit dem Namen "Japan Campaign for the Adoption of a Plant Patent Law" befürworte nachdrücklich eine Reform der japanischen Gesetzgebung. Die genannte Studiengruppe werde Anfang 1975 Empfehlungen unterbreiten. In diesem Zusammenhang seien die Ratschläge der UPOV und die Diskussionen auf der an den vorhergehenden Tagen gehaltenen Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten besonders wertvoll gewesen.

36. Der Vertreter Kanadas führte aus, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft im November 1974 interessierten Kreisen einen Bericht über die vorgeschlagenen Änderungen an den kanadischen Systemen des Pflanzenschutzes, der Zertifizierung und des Marketings vorlegen werde. Sollte Übereinstimmung zwischen diesen interessierten Kreisen und der Regierung erreicht werden, seien 1975 Massnahmen für eine neue Gesetzgebung zu erwarten. Auf internationaler Ebene sei es wichtig, praktische Lösungen, die die Prüfung erleichtern und die internationale Zusammenarbeit einleiten würden, zu finden. Folglich sei sein Land sehr daran interessiert, bei den in dieser Richtung von der UPOV gemachten Anstrengungen mitzuwirken.

37. Der Vertreter Finnlands sagte, im März 1973 sei ein aus neun Mitgliedern bestehender Regierungsausschuss ins Leben gerufen worden, in dem alle interessierte Kreise vertreten seien, um zu prüfen, ob ein System zum Schutz der Rechte von Pflanzenzüchtern wünschenswert und durchführbar sei. Der Bericht des Ausschusses sei im März zu erwarten und werde dem Landwirtschaftsminister vorgelegt. Vorbehaltlich der Ergebnisse der Untersuchung sei 1975 mit der Ausarbeitung und der Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Rechte der Pflanzenzüchter zu rechnen.

38. Der Vertreter Irlands brachte zum Ausdruck, dass sein Land noch kein Gesetz über die Rechte der Pflanzenzüchter habe. Sein Land plane, dem UPOV-Übereinkommen beizutreten, müsse jedoch zuerst eine Lösung des Problems finden, wie mit dem seiner Regierung zur Verfügung stehenden Personal und deren Einrichtungen den Anforderungen in bezug auf die Prüfung Rechnung getragen werden könne.

39. Zum Abschluss sagte der Präsident, dass sich in der ganzen Welt die Überzeugung verbreite, dass der Schutz der Rechte von Pflanzenzüchtern von Nutzen sei. Er meinte, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung und die Benutzung der in einem Lande bestehenden Einrichtungen durch andere Länder entscheidend dazu beitragen könnten, dass viele Länder den Schutz der Rechte von Pflanzenzüchtern einführen und der UPOV beitreten.

Kurze Diskussion über die Ergebnisse der Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten und mögliche Schlussfolgerungen

40. Der Präsident sagte, er habe feststellen können, dass allgemein Zufriedenheit über den Verlauf der Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten vom 21. bis 23. Oktober bestehe. Der Meinungsaustausch in dieser Sitzung sei sowohl für die Verbandsstaaten als auch für die Nichtverbandsstaaten von Nutzen gewesen; die Nichtverbandsstaaten hätten ein klareres Bild von der UPOV erhalten, die Verbandsstaaten ein besseres Verständnis der Probleme und der Erwartungen der Nichtverbandsstaaten gewonnen.

41. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland meinte, dass sie von dem durch Nichtverbandsstaaten und nichtstaatlichen Verbänden an der UPOV bekundeten Interesse in der Sitzung vom 21. bis 23. Oktober stark beeindruckt gewesen sei. Aus den in der Sitzung zum Ausdruck gebrachten Meinungen ergebe sich insbesondere die Notwendigkeit zu prüfen, ob die von den meisten der gegenwärtigen Verbandsstaaten vorgenommene Auslegung einiger Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens richtig sei, in erster Linie, ob es nach dem Übereinkommen erforderlich sei, dass die Prüfung unbedingt Feldversuche einschliessen müsse oder ob diese auch auf andere Weise durchgeführt werden könne; zweitens, ob Artikel 13 des Übereinkommens grosszügiger, als es bisher der Fall gewesen sei, ausgelegt werden könne. Weiterhin, jedoch erst in zweiter Linie, müsse, wie die Sitzung mit Nichtverbandsstaaten gezeigt habe, untersucht werden, ob einige Bestimmungen des Übereinkommens revidiert werden müssten.

42. Die vorgenannte Delegation sagte auch, dass die Übernahme von Prüfungsergebnissen eines Landes von anderen Ländern und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung sehr wichtige und dringende Probleme seien, und zwar für die mit der Prüfung beauftragten Verwaltungsbehörden sowie für diejenigen Züchter, die in mehr als einem Lande Schutz beantragen.

43. Die vom Präsidenten und von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebrachten Auffassungen wurden von mehreren Rednern unterstützt und im allgemeinen vom Rat geteilt.

Harmonisierung der Listen der schutzfähigen Arten

44. Der Rat nahm von dem Inhalt des Dokumentes UPOV/C/VIII/8 Kenntnis, das eine Liste der in einem oder mehreren Verbandsstaaten schutzfähigen Arten oder Gattungen sowie der Arten oder Gattungen, auf die der Schutz nach den Plänen der Verbandsstaaten ausgedehnt werden soll, enthält. Die dänische Delegation schlug folgende Änderungen vor: Einfügung eines "(x)" auf Seite 2 hinter *Alstroemeria* L.; Einfügung eines "x" auf Seite 3 hinter *Avena byzantina* C. Koch.; Einfügung eines "(x)" auf Seite 3 hinter *Begonia elatior* hybrids sowie Einfügung eines "x" auf Seite 19 hinter *Medicago varia* Martyn.

Ergänzung und Erweiterung der Liste über gemeinsame Prüfmassnahmen

45. Der Rat nahm das Dokument UPOV/C/VIII/11 zur Kenntnis, das Informationen über die Prüfungseinrichtungen enthält, die von einigen Verbandsstaaten anderen Verbandsstaaten zur Verfügung gestellt werden, sowie weitere Informationen über die Bereitschaft einiger Verbandsstaaten, die Prüfungsergebnisse zu übernehmen, die in amtlichen Prüfungsstationen anderer Verbandsstaaten erzielt worden sind. Die dänische Delegation informierte den Rat darüber, dass in der Anlage 1 der Buchstabe "R" für Dänemark hinter den folgenden drei Arten hinzugefügt werden sollte: *Alstroemeria* L., *Begonia elatior* hybrids und *Saintpaulia ionantha* H. Wendl. Der Stellvertretende Generalsekretär wies darauf hin, dass Schweden schriftlich seine Bereitschaft erklärt habe, die Ergebnisse von Prüfungen zu übernehmen, die in anderen Verbandsstaaten auf der Grundlage von gemeinsamen Prüfmassnahmen für Zierpflanzen, Obstbäumen und in Gewächshäusern gezogene Gemüsearten erzielt worden seien, wenn die Prüfungen den schwedischen Anforderungen genügen. Die schwedische Delegation sagte zu, dem Sekretariat mitzuteilen, für welche der in der Anlage 1 aufgeführten Arten diese Voraussetzungen erfüllt seien.

46. Der Rat beschloss, das Dokument UPOV/C/VIII/11 dem Sachverständigenausschuss für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung als ergänzende Diskussionsgrundlage zu überweisen.

Einsetzung eines Sachverständigenausschusses für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung

47. Als Diskussionsgrundlage diene Dokument UPOV/C/VIII/6.

48. Der Rat nahm den folgenden Beschluss an:

"1. Der Rat der UPOV setzt hiermit einen Sachverständigenausschuss für die internationale Zusammenarbeit im Verfahren zur Erteilung von Sortenschutz für die gleiche Sorte in mehr als einem Staat ein, der die Bezeichnung "Sachverständigenausschuss für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung" führt (nachstehend "Sachverständigenausschuss").

"2. Jeder Verbandsstaat ist in dem Sachverständigenausschuss durch Sachverständige vertreten, die von seiner Regierung benannt werden.

"3. Das Verbandsbüro stellt das Sekretariat des Sachverständigenausschusses.

"4. Der Beratende Ausschuss erteilt dem Generalsekretär der UPOV Richtlinien betreffend die Einladung von Nichtverbandsstaaten der UPOV und interessierten Verbänden als Beobachter

"5. Der Sachverständigenausschuss:

i) prüft die Möglichkeiten zur Vermeidung oder Beseitigung der Doppelarbeit, die den Sortenschutzämtern, den Prüfstellen und den Züchtern bei der Einreichung und der Prüfung von Anmeldungen - unter Einschluss der technischen Prüfungen - und bei der Gewährung von Sortenschutzrechten entsteht, wenn Schutz für oder mit Wirkung für mehr als einen Verbandsstaat beantragt wird;

ii) prüft die Möglichkeiten der Vermeidung der in Unterabsatz i) genannten Doppelarbeit für den Fall, dass Schutz für oder mit Wirkung für einen oder mehrere Verbandsstaaten und einen oder mehrere Nichtverbandsstaaten beantragt wird;

iii) untersucht die finanziellen Auswirkungen aller Vorschläge, die gemacht werden;

iv) stellt Überlegungen darüber an, welche Massnahmen unmittelbar ergriffen werden können, um die Zusammenarbeit zwischen Verbandsstaaten zur Vermeidung oder Beseitigung der in Unterabsatz i) genannten Doppelarbeit zu verstärken, unter Einschluss der Möglichkeit zweiseitige Vereinbarungen über gemeinsame Prüfmassnahmen zu treffen;

"6. Wenn es erforderlich erscheint, vertragliche Vereinbarungen zu treffen, arbeitet der Sachverständigenausschuss Vorschläge über das zu befolgende Verfahren aus und bereitet erste Entwürfe für solche Vereinbarungen vor.

"7. Der Sachverständigenausschuss wird vom Generalsekretär der UPOV einberufen.

"8. Der Generalsekretär und der Präsident des Sachverständigenausschusses berichten dem Rat und dem Beratenden Ausschuss in jeder Sitzung über den Fortschritt der Arbeiten des Sachverständigenausschusses.

"9. Der Sachverständigenausschuss ist an die Weisungen des Rates und des Beratenden Ausschusses gebunden."

49. Der Rat wählte Herrn J.I.C. Butler (Niederlande) einstimmig zum Präsidenten des Sachverständigenausschusses für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung. Seine Amtszeit wird mit Abschluss der 1977 stattfindenden ordentlichen Tagung des Rates ablaufen.

Einsetzung eines Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens

50. Als Diskussionsgrundlage diene Dokument UPOV/C/VIII/9.

51. Der Rat nahm den folgenden Beschluss an:

"1. Der Rat der UPOV setzt einen Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend "Sachverständigenausschuss") ein.

"2. Jeder Verbandsstaat der UPOV ist im Sachverständigenausschuss durch die von seiner Regierung ernannten Sachverständigen vertreten.

"3. Das Verbandsbüro der UPOV stellt das Sekretariat für den Sachverständigenausschuss.

"4. Der Beratende Ausschuss erteilt dem Generalsekretär der UPOV Richtlinien betreffend die Einladung von Nichtverbandsstaaten der UPOV und interessierten Verbänden als Beobachter.

"5. Der Sachverständigenausschuss prüft in erster Linie die Fragen, die der Rat oder der Beratende Ausschuss der UPOV an ihn verweist.

"6. Der Sachverständigenausschuss prüft Fragen der Auslegung des derzeitigen Wortlauts des Übereinkommens sowie Änderungsentwürfe zum Übereinkommen und Erläuterungen hierzu.

"7. Der Sachverständigenausschuss wird vom Generalsekretär der UPOV einberufen.

"8. Der Generalsekretär der UPOV und der Präsident des Sachverständigenausschusses erstatten auf jeder Tagung des Rates und des Beratenden Ausschusses einen Zwischenbericht über die Arbeiten des Sachverständigenausschusses.

"9. Der Sachverständigenausschuss ist an die Weisungen des Rates und des Beratenden Ausschusses gebunden".

52. Der Rat wählte Herrn H. Skov (Dänemark) einstimmig zum Präsidenten des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens. Seine Amtszeit wird mit Abschluss der 1977 stattfindenden ordentlichen Tagung des Rates ablaufen.

Zulassung von nichtstaatlichen Organisationen zu Ratstagungen

53. Der Vorsitzende sagte, dass der Beratende Arbeitsausschuss auf seiner zehnten Tagung bereits beschlossen habe, nichtstaatliche Organisationen nicht zu den Tagungen des Rates zuzulassen. Dieser Beschluss gelte auch für die Bitte der Europäischen Vereinigung für die Verbesserung von Pflanzensorten (EUCARPIA), als Berater ohne Stimmrecht an den Tagungen des Rates teilzunehmen. Dies schliesse nicht aus, dass EUCARPIA zu Sitzungen technischer Ausschüsse bei der Behandlung bestimmter Einzelfragen hinzugezogen werden könne. Der Beschluss wurde vom Rat gebilligt.

54. In diesem Zusammenhang erörterte der Rat auch die Frage, ob der Internationale Verband des Erwerbsgartenbaues (AIPH) bei der Behandlung von Prüfungsrichtlinien die gleiche Stellung wie CIOPORA und ASSINSEL erhalten könne. Man kam überein, dass diese Frage vom Technischen Lenkungsausschuss geprüft werden solle, insbesondere, ob und in bezug auf welche Prüfungsrichtlinien die AIPH um Stellungnahme gebeten werden solle.

Wahl eines neuen Vorsitzenden des Technischen Lenkungsausschusses

55. Die Delegation des Vereinigten Königreichs schlug vor, Herrn Bustarret (Frankreich) für ein weiteres Jahr zum Vorsitzenden des Technischen Lenkungsausschusses zu wählen. Nach diesem Jahr solle Herr Dr. Böringer dieses Amt übernehmen. Dieser Vorschlag wurde vom Rat einstimmig angenommen.

Amtszeit der Vorsitzenden

56. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, von welchem Datum an der gewählte Vorsitzende sein Amt übernehmen würde. Auf Vorschlag der deutschen Delegation wurde einstimmig beschlossen, dass die Amtszeit aller vom Rat zu wählenden Vorsitzenden jeweils am Ende der Ratstagung, auf der sie gewählt wurden, beginnt und am Ende der ordentlichen Ratstagung abläuft, die drei Jahre nach dieser Ratstagung stattfindet.

Wahl neuer Vorsitzender von zwei Arbeitsgruppen

57. Der Rat wählte einstimmig Herrn Mejegaard (Schweden) erneut zum Vorsitzenden der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" und Fräulein Thornton (Vereinigtes Königreich) zur Vorsitzenden der Arbeitsgruppe "Gebührenangleichung".

Termine für Tagungen im Jahre 1975

58. Der Rat beschloss einstimmig, die Entscheidung über die Termine für Tagungen im Jahre 1975 an den Beratenden Arbeitsausschuss zu delegieren.

Wahl des neuen Präsidenten des Rates

59. Nach dem Hinweis darauf, dass sein Mandat ablaufen werde und dass der Zeitpunkt gekommen sei, einen Nachfolger zu wählen, bat der Präsident um Vorschläge. Die Delegation des Vereinigten Königreichs dankte zunächst Herrn Professor Pielen im Namen aller Delegationen aufrichtig für die ausgezeichnete Arbeit, die er während seines Mandats geleistet hat; sie erinnerte daraufhin an die grosse Verantwortung, die Herr Professor Pielen im Verlaufe der vergangenen Jahre habe übernehmen müssen, an die viele Zeit, die er seinem Auftrag gewidmet habe, sowie an die schwere Last, die er im Verlaufe der Woche beim Vorsitz in drei wichtigen Sitzungen getragen habe. Diese Erklärungen fanden den herzlichen Beifall der Teilnehmer. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte anschliessend, dass die UPOV in die dritte wichtige Etappe ihres Bestehens eintrete, eine Etappe, der der Rat mit gesundem Optimismus entgegentreue. Sie sei der Auffassung, dass Herr Laclavière, Leiter der französischen Delegation, sich dafür empfehle, den Rat in dieser schwierigen Periode zu leiten und schlage ihn daher als neuen Präsidenten vor. Alle Delegationen sprachen sich für Herrn Laclavière aus.

60. Herr Laclavière wurde einstimmig zum Präsidenten des Rates mit Wirkung vom 27. Oktober 1974 bis zum Abschluss der ordentlichen Sitzungsperiode des Rates im Jahre 1977 gewählt. Der Präsident beglückwünschte Herrn Laclavière und gab dem Wunsch Ausdruck, dass die UPOV sich weiter entwickeln und eine nützliche Arbeit leisten möge. Anschliessend erinnerte er daran, dass Herr Laclavière einer der Väter der Übereinkommens sei und die Entwicklungsgeschichte der UPOV wie kein anderer kenne. Herr Laclavière dankte seinen Kollegen für die Wahl und erklärte, dass er sich durch die ihm entgegengebrachte Ehre tief bewegt fühle und sich gleichzeitig der Grösse der Aufgabe bewusst sei, die er übernehmen solle.

Verschiedene Fragen

61. ASSINSEL - Der Stellvertretende Generalsekretär wies auf eine Entschliessung des Verwaltungsrats der ASSINSEL sowie auf einen Brief vom 15. Juli 1974 der Abteilung "Gemüsearten" der ASSINSEL hin, die sich beide auf die Leitsätze für Sortenbezeichnung beziehen (Anlage zu Dokument UPOV/C/VIII/12). Er schlug vor, mit dieser Frage die Arbeitsgruppe Sortenbezeichnung, wenn diese zusammentreten sollte, sowie den Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens zu beauftragen. Der Rat nahm diesen Vorschlag trotz der Tatsache an, dass sich, wie der Präsident feststellte, die Bemerkungen der ASSINSEL nach der Sitzung der Verbandsstaaten und Nichtverbandsstaaten als gegenstandslos erweisen könnten.

Ausschreibung für die neue P.2/P.3 Stelle

62. Der Rat beschloss, dass aus Gründen der Zeiteinsparung der Generalsekretär so bald wie möglich die Ausschreibung für die neue P.2/P.3-Stelle an die sechs Mitglieder des Rates verschicken solle und dass der Termin für die Hinterlegung der Bewerbungen auf ungefähr sechs Wochen nach der Absendung der Ausschreibung an die Mitglieder des Rates festgelegt werde. Dieses Verfahren ersetze in diesem Ausnahmefall das im Personalstatut festgelegte normale Verfahren.

Betriebsmittelfonds

63. In Erwiderung auf Fragen von Vertretern der Nichtverbandsstaaten wurde zur Kenntnis genommen, dass der Beitrag zum Betriebsmittelfonds zur Zeit auf 8.333 Schweizer Franken pro Beitragseinheit festgelegt sei.

Änderung der Bezeichnung des Beratenden Arbeitsausschusses

64. Der Rat beschloss, dass in Zukunft der Beratende Arbeitsausschuss "Beratender Ausschuss" ("Consultative Committee", "Comité consultatif") heissen soll.

Abschluss der Tagung

65. Professor Pielen (Bundesrepublik Deutschland), der seine Amtsperiode als Präsident beendete, bedankte sich bei den Mitgliedern des Rats und des Büros für das Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, die sie ihm während seiner drei Jahre als Präsident des Rats entgegengebracht hätten. Er brachte seine besondere Verbundenheit mit UPOV zum Ausdruck, bei deren Anfängen er selbst eine Rolle gespielt und bei deren verschiedenen Organen er von Anfang an sein Land vertreten haben. Er hoffe, die Bundesrepublik Deutschland beim Rat und beim Beratenden Ausschuss weiterhin vertreten zu können, dies jedoch nicht mehr lange, da er sich bald aus dem aktiven Dienst seiner Regierung zurückziehen werde.

66. Im Namen der Mitglieder des Rats sprach Herr Laclavière (Frankreich) Herrn Professor Pielen seinen Dank aus für alles, was er in seinen Funktionen als Präsident des Rats sowie als Vorsitzender des Beratenden Arbeitsausschusses für UPOV geleistet habe, und gab der Hoffnung Ausdruck, dass er weiterhin an der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der UPOV interessiert bleiben werde.

67. In seiner Sitzung vom 26. Oktober 1974 nahm der Rat diesen Bericht einstimmig an.

[Anlage folgt]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENDENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- M. H. SKOV, Chef d'expédition, Ministère de l'agriculture, Slotsholmsgade 10,
1216 Copenhague
- Mr. E. SØNDERGAARD, Chairman, Plant Variety Board, Rolighedsvej 26,
1958 Copenhague
- Mr. F. RASMUSSEN, Plant Variety Board, State Experimental Station, TYSTOFTE,
4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. B. LACLAVIERE, Administrateur civil, Ministère de l'agriculture, 3 Rue
Barbet de Jouy, 75007 Paris
- M. J.G. BUSTARRET, Directeur général honoraire de l'INRA, Président du Comité
directeur technique de l'UPOV, 2 Rue Léon Gatin, 78 Versailles
- M. R.M.N. LABRY, Conseiller d'Ambassade, Ministère des Affaires étrangères,
Direction des Affaires économiques et financières - Affaires générales,
37, Quai d'Orsay, 75 Paris VIIe
- M. J.J.N. VERISSI, Adjoint au Secrétaire général, CPOV, France, CPOV, 11 Rue
Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Prof. Dr. L. PIELEN, Ministerialdirektor, Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten, 53 Bonn
- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3011 Hannover-
Bemerode
- Dr. V. VIEWEG, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
53 Bonn

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Postbox 104,
Wageningen

Mr. W.R.J. VAN DEN HENDE, Lawyer, Ministry of Agriculture and Fisheries,
le v.d. Boschstraat, 4 The Hague

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Prof. H. ESBO, Chairman, National Plant Variety Board, State Seed Testing
Station, 17173 Solna

Mr. S. MEJEGAARD, Judge of the Court of Appeal, Slättgardsvägen 46,
12658 Hägersten

Mr. C.G. JUNBACK, Head of Section, Ministry of Agriculture, 10320 Stockholm

Mr. O. SVENSSON, Head of Office, Swedish Plant Variety Board, 17173 Solna

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. H.A.S. DOUGHTY, Controller, Plant Variety Rights Office, Whitehouse Lane,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, Whitehouse
Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany,
Huntingdon Road, Cambridge

II. SIGNATORY STATES/ETATS SIGNATAIRES/UNTERZEICHNERSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

Dr. jur. R. DERVEAUX, Inspecteur général, Service juridique, Ministère de
l'agriculture, 30 Rue Joseph II, 1040 Bruxelles

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

M. M. ROCHAIX, Directeur, Station fédérale de recherches agronomiques de
Changins, 1260 Nyon

M. R. GFELLER, wissenschaftlicher Adjunkt, Abteilung für Landwirtschaft, EVD,
3003 Bern

M. R. KÄMPF, Sektionschef, Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum,
3003 Bern

M. A. TRITTEN, Adjoint juridique à la Station fédérale de recherches agro-
nomiques de Changins, 1260 Nyon

III. OTHER INTERESTED STATES/AUTRES ETATS INTERESSES/ANDERE INTERESSIERTE STAATEN

AUSTRALIA/AUSTRALIE/AUSTRALIEN

Mr. R.D. CROLL, Australian Scientific Liaison Office, Australian High Commission, 64 Kingsway, London, WC2B 6BD

AUSTRIA/AUTRICHE/ÖSTERREICH

Dipl.-Ing. E.K.J. ROSSOLL, Ministerialrat, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien

CANADA/KANADA

Mr. C.H. JEFFERSON, Director, Plant Products Division, Canada Department of Agriculture, Sir John Carling Bldg., 930 Carling Ave, Ottawa KIA OC5

Mr. D.N. HUNTLEY, Consultant, Canada Department of Agriculture, Sir John Carling Bldg. (R. 499), 930 Carling Ave., Ottawa KIA OC5

FINLAND/FINLANDE/FINNLAND

Prof. Dr. K.R. MANNER, Agricultural Research Center, Department of Plant Breeding, 31600 Jokioinen

GABON/GABUN

M. J.J. N'ZIGOU-MABIKA, Deuxième Conseiller, Mission Permanente du Gabon, 25, chemin François Lehmann, 1200 Geneva

M. J.-R. TATY, Conseiller d'Ambassade, 26bis, Ave Raphaël, 75016 Paris

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. C.B. DEVLIN, Agricultural Inspector, Department of Agriculture and Fisheries, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

Mr. D. HICKEY, Assistant Principal Officer, Department of Agriculture and Fisheries, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON

Mr. Y. MATSUNOBU, Associate Director, Plant Production Bureau, Fruit, Flower and Seed Administration Division, Ministry of Agriculture, Kasumigaseki, Setagaya-ku, Tokyo

Mr. T. MANABE, First Secretary, Permanent Delegation to the International Organizations, 10 Avenue du Budé, 1200 Geneva

KENYA/KENIA

Mr. J.J. NJOROGE, Director of Research, National Agricultural Laboratories, P.O. Box 30028, Nairobi

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

Mr. I.G. FORBES, Assistant Director (Horticulture), Ministry of Agriculture and Fisheries, Box 2298, Wellington

Mr. C.M. PALMER, Scientific Attaché, New Zealand High Commission, Haymarket, London

NORWAY/NORVEGE/NORWEGEN

Mr. J. RASTEN, State Seed Inspector, Moerveien 12, 1430 Aas

Mr. B. JOHANNESSEN, Head of Division, Norwegian Grain Corporation, Stortingsgt.
28, Oslo 1

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

Mr. J.F. VAN WYK, Director, Division of Plant and Seed Control, Department of
Agricultural Technical Services, Private Bag 179, Pretoria

Mr. J.A. THOMAS, Agricultural Attaché, Ambassade d'Afrique du Sud, 59 Quai
d'Orsay, Paris 75007

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

M. R. LOPEZ DE HARO, Ingénieur agronome, Instituto Nacional de Semillas y
Plantas de Vivero, Ministère de l'agriculture, Ciudad Universitaria,
Madrid 3

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. S.F. ROLLIN, Commissioner, Plant Variety Protection Office, U.S. Department
of Agriculture, A.M.S., Grain Division, 6525 Belcrest Rd., Hyattsville, Md.

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Prof. Dr. L. PIELEN, Chairman
Prof. H. ESBO, Vice-Chairman

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Assistant

[End of document/
Fin de document/
Ende des Dokumentes]